

### Zu Tagesordnungspunkt 3

## **Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen – Beschluss der 2. Offenlage**

### **I. Sachvortrag:**

#### **1. Vorbemerkung**

Diese Vorlage und die beigefügten Anhänge beschreiben den Planentwurf zur Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, das bisherige Verfahren zur Beteiligung von Öffentlichkeit, Gemeinden und Trägern öffentlicher Belange (erste Offenlage), die Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen sowie Vorschläge zur Behandlung dieser Anregungen als Grundlage für die Änderung des Planentwurfs und die damit erforderliche erneute (zweite) Offenlage.

In den Anlagen sind folgende Dokumente zu finden:

- Stellungnahmen von Gemeinden, Trägern öffentlicher Belange und Privatpersonen – ohne Ortsbezug; einschl. regionalplanerischer Wertung und Beschlussvorschlag
- Stellungnahmen von Gemeinden, Trägern öffentlicher Belange und Privatpersonen – mit Ortsbezug; einschl. regionalplanerischer Wertung und Beschlussvorschlag
- Begründung der Teilfortschreibung
- Plansätze und deren Begründung
- Raumnutzungskarte (mit Übersichtskarten und Legende)
- Umweltbericht mit Einzelsteckbriefen

Die im Vergleich zur ersten Offenlage geänderten Textpassagen des Planentwurfs sind in den Dokumenten farblich gekennzeichnet.

#### **2. Einführung**

Die gesetzlichen Vorgaben des Bundes sowie des Landes Baden-Württemberg zum Ausbau Erneuerbarer Energien machen eine Teilfortschreibung des Regionalplans in den Funktionsbereichen „Photovoltaik“ und „Wind“ erforderlich. Dies erfolgt in zwei getrennten Verfahren. Das vorliegende Verfahren behandelt den Funktionsbereich Photovoltaik.

Auf Bundesebene ist im Gesetz zum Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) in § 2 dem Ausbau erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zugewiesen worden: Die Errichtung von Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien liegt dem zu folge im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Auf Landesebene werden die Träger der Regionalplanung mit dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verpflichtet, in den Regionalplänen mindestens 0,2 % der jeweiligen Regionsfläche als Gebiete festzulegen (§ 21 KlimaG BW). Die Begründung zu diesem Gesetz geht darüber hin-

aus: Demnach sollen mindestens 0,5 % entsprechend festgelegt werden. Dieses Flächenziel muss bis zum 30. September 2025 in den jeweiligen Regionalplänen umgesetzt sein (Satzungsbeschluss).

Zudem wurde durch die Änderung des Landesplanungsgesetzes (LplG) eine neue Planungsleitlinie festgelegt, um insbesondere dem Flächenbedarf für die Nutzung Erneuerbarer Energien Rechnung zu tragen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 a und 2 c LplG). Die Regionalen Grünzüge sollen dazu unverzüglich aus Gründen des öffentlichen Interesses im Sinne des § 2 EEG für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen geöffnet werden (§ 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG).

### **3. Planentwurf zur Teilfortschreibung Stand 05.06.2024 und Beteiligungsverfahren – erste Offenlage**

#### **3.1. Inhalte des Planentwurfs**

Dieser Planentwurf mit Stand 05.06.2024 umfasst im Wesentlichen zwei Aspekte:

##### **a) Öffnung des Regionalen Grünzugs (Plansatz 3.1.1 Abs. 5 und 6)**

Der Regionale Grünzug wird unter bestimmten Voraussetzungen für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen geöffnet (Grundlage: § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG).

Nicht von dieser Öffnung umfasst sind:

- Wald
- Kernflächen und Kernräume des landesweiten Biotopverbunds
- Exponierte Lagen mit hoher oder sehr hoher Landschaftsbildqualität.

Zudem ist für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen eine Rückbauverpflichtung nach der Aufgabe der Photovoltaik-Nutzung festgelegt. Eine Umnutzung für andere bauliche Nutzungen ist ausgeschlossen.

##### **b) Festlegung von Gebieten für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Plansatz 4.2.1.2.3.2 (G))**

Festgelegt werden Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Nach Maßgabe des § 21 KlimaG BW ist die Festlegung von Gebieten erforderlich, um das Erreichen des Flächenzieles nachweisen zu können. Aufgrund der weitgehenden Öffnung des Regionalen Grünzugs für Freiflächen-PV-Anlagen ist deren Errichtung aus regionalplanerischer Sicht jedoch in großen Teilen der Region auch außerhalb der geplanten Vorbehaltsgebiete möglich, sofern hierfür – wo nötig – die bauleitplanerischen Voraussetzungen durch die Kommunen geschaffen werden.

Der allgemeine Plansatz 4.2.1.2.3.1 des Regionalplanes „Nutzung solarer Strahlungsenergie“ (G) wurde textlich an die Öffnung des Regionalen Grünzugs sowie die geplanten Vorbehaltsgebiete angepasst.

#### **3.2. Beteiligungsverfahren – erste Offenlage**

Die Regionalversammlung hat in ihrer Sitzung am 05.06.2024 die Offenlage des Planentwurfs zur Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen beschlossen (vgl. hierzu auch Vorlage RV 100/2024).

Die Beteiligung der Kommunen sowie der Träger öffentlicher Belange fand vom 01.07.2024 bis 31.10.2024 statt. Für die Öffentlichkeit fand diese vom 01.07.2024 bis zum 31.07.2024 statt (die Stellungnahmen konnten bis zum 09.08.2024 abgegeben werden).

Begleitend zur formalen Auslegung wurden zwei Informationsveranstaltungen für die Öffentlichkeit angeboten. Diese fanden am 02.07.2024 in Präsenz in der Geschäftsstelle des Verbands Region Stuttgart sowie am 03.07.2024 digital statt. Eine weitere Informationsveranstaltung wurde für die Kommunen und Landratsämter am 18.09.2024 digital durchgeführt.

Die Geschäftsstelle hat darüber hinaus zahlreiche Gespräche mit Kommunen und Privatpersonen geführt und diese über die Teilfortschreibung informiert sowie zu konkreten Projekten beraten.

#### **4. Eingegangene Stellungnahmen**

Insgesamt sind 180 Stellungnahmen von Kommunen und Trägern öffentlicher Belange sowie 20 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Sie enthalten Hinweise zu einzelnen Formulierungen in den Plansätzen, ergänzende Hinweise zu Begründungen und Umweltbericht, wie auch Informationen zu örtlichen Gegebenheiten und zur Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete. Diese Ausführungen tragen insgesamt dazu bei, die Qualität des Planentwurf zu verbessern.

Die inhaltliche Aufbereitung der Stellungnahmen erfolgt in zwei Kategorien:

- „nicht ortsbezogene Aspekte“ sind Anregungen und Hinweise zu allgemeinen Sachverhalten, dem Planungsverfahren, der Begründung der Teilfortschreibung, den Plansätzen bzw. deren Begründungen oder zum Umweltbericht.
- „ortsbezogene Aspekte“ beziehen sich auf Vorbehaltsgebiete, sonstige Standorte oder die Einzelsteckbriefe des Umweltberichts.

Die Aufbereitung der Stellungnahmen in tabellarischer Form mit regionalplanerischer Wertung und Empfehlung ist den Anlagen 1.1 (Stellungnahmen von Gemeinden, Trägern öffentlicher Belange und Privater – ohne Ortsbezug) und 1.2 (Stellungnahmen von Gemeinden, Trägern öffentlicher Belange und Privater – mit Ortsbezug) zu entnehmen.

#### 4.1. Nicht ortsbezogene Aspekte (vgl. Anlage 1.1)

Die nicht ortsbezogenen Aspekte sind wie folgt gegliedert:

- Grundsätzliche Aussagen zur Teilfortschreibung
- Differenzierung zwischen Anlagen für Photovoltaik und Solarthermie
- Öffnung des Regionalen Grünzuges – allgemein
- Ausschlusskriterium Biotopverbund
- Ausschlusskriterium Landschaftsbild
- Ausschlusskriterium Wald
- Öffnung des Regionalen Grünzuges – sonstige Aspekte
- Öffnung des Regionalen Grünzuges – Dimension
- Plansatz 3.1.1 – allgemein
- Plansatz 3.1.1 – Abs. 5 Satz 1
- Plansatz 3.1.1 – Abs. 5 Satz 2
- Plansatz 3.1.1 – Abs. 6
- Agrarstrukturelle Belange / Landwirtschaft / Bodenqualität
- Verkehr / Trassen
- Verkehr – Betrieb / Sicherheit / Abstand
- Verkehr / Trassen – Aktivierung / Ausbau
- Verkehr / Trassen – Wiedervernetzung / Durchgängigkeit / Ökologie
- Verkehr – Sonstige Aspekte
- Vorbehaltsgebiete als Planelemente
- Vorbehaltsgebiete – Auswahlkriterien
- Dimension der Vorbehaltsgebiete / Flächenmäßige Betroffenheit einzelner Gemarkungen
- Aspekte der Bauleitplanung / des Genehmigungsverfahrens
- Vorrangige Inanspruchnahme bereits bauliche genutzter Standorte
- Leitungsnetz und Anbindung
- Plansatz 4.2.1.2.3.1
- Plansatz 4.2.1.2.3.2
- Wasserversorgung / Hochwasserschutz
- Denkmalschutz
- Telekommunikation / Funkverbindungen
- Sonstiges
- Zustimmung / Keine Bedenken
- Vorschläge für Neuausweisung von Vorbehaltsgebieten

Zu jeder dieser Kategorien enthält Anlage 1.1 (Stellungnahmen von Gemeinden, Trägern öffentlicher Belange und Privaten – ohne Ortsbezug) eine Zusammenfassung der wesentlichen Kernpunkte. In der tabellarischen Darstellung sind Absender, Kernpunkte der Stellungnahme, eine fachliche Einschätzung der Geschäftsstelle (regionalplanerische Wertung) sowie einen Beschlussvorschlag dargestellt.

## 4.2. Ortsbezogene Stellungnahmen (vgl. Anlage 1.2)

In den ortsbezogenen Stellungnahmen sind verschiedene Hinweise zusammengefasst, die zu einer Änderung der Abgrenzung von einzelnen Vorbehaltsgebieten oder (im Einzelfall) zu deren Streichung führen. Dies sind z. B. Informationen zu bestehenden oder geplanten Flächennutzungen innerhalb der Vorbehaltsgebiete. Auch Konflikte mit bestehenden Nutzungen, Belange des Artenschutzes, Rekultivierungsplanungen, konkreten Trassenverläufen und Ausbauvorhaben führen dazu, dass einzelne Gebiete anderes abgegrenzt werden. Soweit die Hinweise aus den Stellungnahmen nachvollziehbar sind und eine Neuabgrenzung möglich ist, sollte bzw. ist diesen Hinweisen zu folgen. Eine Übersicht der gestrichenen, geänderten oder ergänzten Vorbehaltsgebiete sowie die regionalplanerische Beurteilung und der jeweilige Beschlussvorschlag hierzu ist den Anlagen 1.2 (Stellungnahmen von Gemeinden, Trägern öffentlicher Belange und Privater – mit Ortsbezug), 4.1 (Übersichtskarte der geplanten Änderungen der „Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen“) und 4.2 (Übersicht der geplanten Änderungen der „Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ – Tabelle) zu entnehmen.

Das Landratsamt Böblingen hat in seiner Stellungnahme auf notwendige Änderungen aufgrund der Neuabgrenzung der gesetzlich geschützten Biotopflächen hingewiesen. Die Anpassung an diese aktuelle Änderung wichtiger Grundlagendaten führt dazu, dass einiger Teilflächen geplanter Vorbehaltsgebiete nicht weiterverfolgt werden können. Diese sind meist im Maßstab der Raumnutzungskarte nicht darstellbar, jedoch bei der Berechnung der Gesamtfläche zum Nachweis des Flächenziels gemäß § 21 KlimaG BW berücksichtigt. Gleiches gilt für den Bereich der Bauverbotszonen entlang von Bundesfernstraßen. Gemäß § 9 Abs. 2 c Bundesfernstraßengesetz (FStrG) unterliegen Photovoltaik-Anlagen – anders als zu Beginn des Planungsverfahrens – nicht mehr dem (generellen) Bauverbot in einem Korridor von 40 m entlang von Autobahnen. Diese nun nicht mehr relevante Bauverbotszone wird in die Gesamtfläche einbezogen, auch wenn sich maßstabsbedingt die Abbildung in der Raumnutzungskarte nicht verändert.

## 4.3. Vorgeschlagene Änderungen des Planentwurf

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen sowie geänderter Datengrundlagen (z.B. Aktualisierung der Biotopkartierung) ist eine Überarbeitung des Planentwurfs erforderlich. Dies betrifft folgende Aspekte:

### 4.3.1. Nicht ortsbezogene Stellungnahmen

Die Geschäftsstelle schlägt aufgrund vorgebrachter Anregungen Änderungen und Ergänzungen des textlichen Planentwurfs vor (vgl. hierzu die Anlage 2 bis 3.3). Die Änderungen der Plansätze und Begründungen gegenüber dem Planentwurf zur ersten Offenlage sind in der Anlage farblich kenntlich gemacht.

- **Begründung der Teilfortschreibung** (vgl. Anlage 2 „Begründung der Teilfortschreibung“): wird vertieft und insbesondere die Kriterien, die zu einer Beschränkung der Öffnung des Regionalen Grünzugs für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (Biotopverbund, Wald, Landschaftsbild) führen, werden sowohl einzeln als auch in einer Gesamtschau dem vorrangigen Belang der Nutzung Erneuerbarer Energien gegenübergestellt.
- **Plansatz 3.1.1 Abs. 5** (vgl. Anlage 3.1 „PS 3.1.1 Regionale Grünzüge – Änderung und Begründung“): Die bisherige Formulierung des Plansatzes zur Rückbauverpflichtung wird angepasst. Damit wird klar gestellt, dass der Regionalplan keine bodenrechtlichen Regelungen trifft.
- **Plansatz 3.1.1 Abs. 6** (vgl. Anlage 3.1 „PS 3.1.1 Regionale Grünzüge – Änderung und Begründung“): Die Bezeichnung der Vorbehaltsgebiete wird entsprechend der Formulierung im § 11 Abs. 3 Nr. 11 LPIG in „Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ geändert.
- **Begründung des Plansatzes 3.1.1** (vgl. Anlage 3.1 „PS 3.1.1 Regionale Grünzüge – Änderung und Begründung“):
  - o Die Begründung wird dahingehend ergänzt, dass Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in den Kernräumen des Biotopverbunds dann möglich sein können, wenn die funktionale Umsetzung

- des Biotopverbundes durch die kommunale Landschaftsplanung belegt wird. Kernflächen bleiben davon unberührt.
- Die Erläuterungen zur Landschaftsbildqualität werden ergänzt. Die hohe oder sehr hohe Landschaftsbildqualität begründet keinen Ausschluss von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen. Vielmehr bedarf es einer Einzelfallbetrachtung, ob der geplante Standort landschaftlich exponiert ist. Gegebenenfalls kann durch geeignete, Maßnahmen die beeinträchtigende Wirkung reduziert werden, wobei die maßgebliche Exposition einer Fläche im Regelfall nicht mit einfachen Eingrünungsmaßnahmen aufgehoben werden kann, sondern eine substantielle Reduzierung des zu erwartenden Eingriffes bewirken muss.
  - Die in Abs. 5 des Plansatzes verankerte Rückbauverpflichtung wird in der Begründung erläutert.
  - Das Verhältnis zu „Gebieten mit besonderen Freiraumschutz“ wird in der Begründung ergänzt.
- **Begründung des Plansatzes 4.2.1.2.3.1** Nutzung solarer Strahlungsenergie (G) (vgl. Anlage 3.2 „Plansatz 4.2.1.2.3 und 4.2.1.2.3.1 Nutzung solarer Strahlungsenergie (G) – Änderung und Begründung“): Die Begründung wird um einen Formulierungsvorschlag des MLW bezüglich der kommunalen Wärmeplanung ergänzt.
- **Plansatz 4.2.1.2.3.2** Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen (G) (vgl. Anlage 3.3 „Plansatz 4.2.1.2.3 und 4.2.1.2.3.1 Nutzung solarer Strahlungsenergie (G) – Änderung und Begründung“):
- Absatz 1 wird um eine Tabelle mit einer Nennung der Vorbehaltsgebiete, Größenangabe und ggf. Hinweisen, die sich aus den Stellungnahmen ergeben, ergänzt.
  - Absatz 3 wird um Ausführungen bezüglich des Verhältnisses zu in anderen Plansätzen des Regionalplans formulierten Ansätzen zum Schutz bzw. zur Aufwertung der jeweiligen Freiraumfunktion ergänzt.

#### 4.3.2. Ortsbezogene Stellungnahmen

Die vorgeschlagene Berücksichtigung von einzelnen Hinweisen hat Auswirkungen auf die Vorbehaltsgebiete (vgl. Anlagen 4.1 ff: Raumnutzungskarte).

Folgen können sein:

- die Streichung von Vorbehaltsgebieten,
- die Änderung der Abgrenzung einzelner Vorbehaltsgebiete.

Die Geschäftsstelle schlägt aufgrund der Hinweise aus den Stellungnahmen, der Neuabgrenzung der Biotope und des Wegfalls der Bauverbotszone vor, vier Vorbehaltsgebiete zu streichen und bei 39 Vorbehaltsgebieten die Abgrenzung anzupassen.

Die Vorbehaltsgebiete wurden im Entwurf zur ersten Offenlage ausschließlich für Bereiche innerhalb des Regionalen Grünzugs dargestellt. Dies führt dazu, dass an einigen Stellen die Vorbehaltsgebiete willkürlich abgeschnitten wirken, obwohl sie den Kriterien zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete ansonsten entsprechen. In diesen Fällen schlägt die Geschäftsstelle vor, die Abgrenzung auch über den Regionalen Grünzug hinaus anzupassen. Dies betrifft nur sehr kleinteilige Flächen.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass in der Raumnutzungskarte maßstabsbedingt kleinteilige Strukturen wie Biotop etc. nicht abgebildet werden können.

Die Einzelsteckbriefe des Umweltbericht wurden um die in den Stellungnahmen genannten relevanten Aspekte ergänzt (vgl. Anlage 5.1 „Umweltbericht“ und 5.2 „Einzelsteckbriefe“). Sie geben damit eine Übersicht über mögliche umweltrelevante Auswirkungen von PV-Anlagen auf den jeweiligen Standorten. Hinzu kommt die Aktualisierung der Abgrenzungen und der Flächenangaben. Viele der Änderungen der Flächenangaben beruhen dabei nicht auf Neuabgrenzungen, sondern einer veränderten Berechnungsgrundlage: die bisherige Bilanzie-

rung auf Grundlage der Darstellung in der Raumnutzungskarte wird nun so konkretisiert, dass die tatsächlich nutzbare Fläche mit einbezogen wird.

#### **4.3.3. Auswirkung auf das Erreichen des Flächenziels und den Umfang der Öffnung des Regionalen Grünzugs**

Gemäß § 21 (KlimaG BW) sollen „in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche nach [...] für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden (Grundsatz der Raumordnung).“

Der Umfang der Vorbehaltsgebiete im Planentwurf zur ersten Offenlage (05.06.2024) betrug ca. 0,7 % der Regionsfläche. Durch die vorgeschlagenen Änderungen, den Wegfall einiger Fläche sowie die Hinzunahme neuer Bereiche ändert sich an der Gesamtfläche nichts. Nach wie vor werden ca. 0,7 % der Regionsfläche als Vorbehaltsgebiet dargestellt. Die Differenz zum Entwurf der ersten Offenlage beträgt lediglich rund 50 ha.

Mit Festlegung der Vorbehaltsgebiete im Umfang von 0,7 % der Regionsfläche wird § 21 KlimaG erfüllt.

Aus regionalplanerischer Sicht stellen diese Gebiete besonders konfliktarme Bereiche für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen dar. Allerdings können hierbei die besonders für die Landwirtschaft geeigneten Flächen (Vorrangflur) nicht berücksichtigt werden.

Mit Öffnung des Regionalen Grünzugs gemäß PS 3.1.1. Abs. 5 wird § 11 LplG erfüllt (Öffnung des Regionalen Grünzugs):

Der Regionale Grünzug umfasst ca. 264.400 ha. Dies entspricht ca. 72 % der Regionsfläche. Rund 115.000 ha sind von Wald bedeckt, in dem Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen aus regionalplanerischer Sicht nicht möglich sein sollen. Dies entspricht ca. 43 % des Regionalen Grünzugs. Weitere 41.300 ha liegen in Kernflächen oder Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds. Auch hier sollen Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen nicht möglich sein. Ausnahmen sind allenfalls in den Kernräumen möglich, sofern eine vorliegende kommunale Landschaftsplanung die funktionale Umsetzung des Biotopverbundes belegt. Der Biotopverbund (Kernflächen und -räume) umfasst insgesamt rund 16 % des Regionalen Grünzugs.

Auf ca. 11 % des Regionalen Grünzugs (ca. 30.000 ha) ist die Landschaftsbildqualität hoch oder sehr hoch. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob sich die Bereiche in einer exponierten Lage befinden, da Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen nur hier ausgeschlossen sind (Maßnahmen zur Reduzierung der Sichtbarkeit der entsprechenden FF-PV-Anlagen können berücksichtigt werden).

Unter Berücksichtigung dieser Ausschlusswirkungen verbleiben rund 78.000 ha, (30 % des Regionalen Grünzugs bzw. 21 % der Region Stuttgart) auf denen Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen aus regionalplanerischer Sicht möglich sind.

Hinzu kommen theoretisch Flächenpotenziale außerhalb des Regionalen Grünzug im Umfang von ca. 21.400 ha (ca. 8 % der Regionsfläche), auf denen Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen keine regionalplanerischen Ziele entgegenstehen.

#### **5. Weiteres Vorgehen / 2. Offenlage**

Die auf der Grundlage des Beteiligungsverfahrens und der eingegangenen Stellungnahmen vorgeschlagenen Änderungen der Begründung der Teilfortschreibung, des Textteils (Plansätze mit Begründung), der Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen sowie des Umweltbericht mit Einzelsteckbriefen stellt eine wesentliche Änderung des Planentwurfs dar. Dementsprechend wird die Durchführung eines erneuten Beteiligungsverfahrens erforderlich.

Das Beteiligungsverfahren und die Gelegenheit zur Stellungnahme kann gemäß § 9 Abs. 3 ROG auf die geänderten Teile des Planentwurfs beschränkt werden. Die Änderungen des Planentwurfs (Text und Karten) werden entsprechend kenntlich gemacht. Der Planentwurf für das weitere Verfahren ergibt sich aus den Anlagen 2 bis 5.

Das Beteiligungsverfahren und die Öffentlichkeitsbeteiligung wird auf der Grundlage der am 12.03.2025 vom Landtag beschlossenen Änderung des Landesplanungsgesetzes und der darin ermöglichten Verfahrensvereinfachungen durchgeführt. Dies betrifft z.B. die ausschließlich digitale Auslegung der Beteiligungsunterlagen und eine angemessene Verkürzung der Beteiligungsfristen. Darüber hinaus kommen die Umstellung des Genehmigungsverfahrens auf das Anzeigeverfahren und erweiterte Planerhaltungsvorschriften zum Tragen.

Die Beteiligung der Kommunen, Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit erfolgt im Anschluss an die Beschlussfassung. Die erneute Offenlage für die Kommunen und Träger öffentlicher Belange soll in der Zeit von Anfang Mai bis Anfang Juli 2025 erfolgen (02.05.2025 bis 04.07.2025).

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt im Zeitraum zwischen Anfang Mai und Anfang Juni 2025 (02.05.2025 und 02.06.2025).

Parallel zur Auslegung soll zu Beginn der Offenlage eine Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit und Kommunen bzw. Träger öffentlicher Belange stattfinden.

Die weitere Bearbeitungsdauer wird durch Anzahl und Umfang der eingehenden Stellungnahmen bestimmt. Angestrebt wird eine Beratung im Planungsausschuss und Satzungsbeschluss in der Sitzung der Regionalversammlung nach der Sommerpause.

## **6. Beschlussempfehlung des Planungsausschusses**

Die geänderten Entwürfe der Begründung zur Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, der geänderten Plansätze, der geänderten Raumnutzungskarte sowie des entsprechenden Umweltberichts mit den Einzelsteckbriefen wurden in der Planungsausschusssitzung am 26.03.2025 vorgestellt (Vorlagen Nr. PLA 050/2025 NÖ).

Der Planungsausschuss hat in dieser Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Planungsausschuss beschließt

1. die Anpassungen und Änderungen im Text von Plansätzen / Begründung gem.
  - der Anlage 2 (Begründung der Teilfortschreibung),
  - der Anlage 3.1 (Plansatz 3.1.1 Regionale Grünzüge – Änderung und Begründung),
  - der Anlage 3.2 (Plansatz 4.2.1.2.3 und 4.2.1.2.3.1 Nutzung solarer Strahlungsenergie (G) – Änderung und Begründung und
  - der Anlage 3.3 (Plansatz 4.2.1.2.3.2 Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen – Aufnahme eines neuen Plansatzes und Begründung) in den Planentwurf zu übernehmen;
  - die Anpassung der Vorbehaltsgebiete gem. Anlage 4.1 (Übersichtskarte mit geplanten Änderungen der „Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ und gem. Anlage 4.2 (Tabelle der geplanten Änderungen der „Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen) in den Planentwurf zu übernehmen.  
Dies umfasst auch die entsprechenden Anpassungen im Planentwurf und der Liste / Text;
2. die Übernahme der Stellungnahmen (Anlagen 1.1 „Stellungnahmen von Gemeinden, Trägern öffentlicher Belange und Privater ohne Ortsbezug“ und 1.2 „Stellungnahmen von Gemeinden, Trägern öffentlicher Belange und Privater ohne Ortsbezug“) gem. Beschlussvorschlag in den Planentwurf;
3. auf dieser Grundlage die Überarbeitung des Planentwurfs. Dieser zusammenfassende Beschluss des Planentwurfs umfasst auch Übernahme der Vorschläge zur Behandlung der Stellungnahmen.
4. Der Planungsausschuss beauftragt die Geschäftsstelle die Vorschläge zur Behandlung der Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren gemäß dem Beratungsergebnis zu aktualisieren.
5. Der Planungsausschuss nimmt den Umweltbericht zur Kenntnis und beauftragt die Geschäftsstelle, ggf. Änderungen entsprechend der Beschlusslage zum Planentwurf zu erarbeiten.“

Der Planungsausschuss empfiehlt der Regionalversammlung folgende Beschlussfassung

Der Planungsausschuss empfiehlt der Regionalversammlung folgende Beschlussfassung

1. Die Regionalversammlung beschließt den Planentwurf gemäß der Empfehlung des Planungsausschusses;
2. Die Regionalversammlung beschließt
  - die Durchführung der Beteiligungsverfahren
  - die Beschränkung des Verfahrens auf die geänderten Sachverhalte
3. Die Regionalversammlung beauftragt die Geschäftsstelle, auf Grundlage der Beschlüsse die Beteiligungsverfahren durchzuführen.
4. Die Regionalversammlung ermächtigt die Geschäftsstelle, bei der Zusammenstellung der Unterlagen ggf. erforderliche redaktionelle Anpassung vorzunehmen.“

## **II. Beschlussvorschlag:**

1. Die Regionalversammlung beschließt den Planentwurf gemäß der Empfehlung des Planungsausschusses gemäß Kapitel 6 dieser Vorlage, ggfs. unter Berücksichtigung vom Gremium beschlossener Änderungen.
2. Die Regionalversammlung beschließt
  - die Durchführung der Beteiligungsverfahren,
  - die Beschränkung des Verfahrens auf die geänderten Sachverhalte.
3. Die Regionalversammlung beauftragt die Geschäftsstelle, auf Grundlage der Beschlüsse die Beteiligungsverfahren gemäß § 12 Abs. 4 LplG i.V.m. § 9 Abs. 3 ROG durchzuführen.
4. Die Regionalversammlung ermächtigt die Geschäftsstelle, bei der Zusammenstellung der Unterlagen ggf. erforderliche redaktionelle Anpassung vorzunehmen.

## **Anlage(n):**

- 1 Anlage 1.1: Stellungnahmen ohne Ortsbezug
- 2 Anlage 1.2: Stellungnahmen mit Ortsbezug
- 3 Anlage 2: Begründung der Teilfortschreibung
- 4 Anlage 3.1: Plansatz 3.1.1 (Z) mit Begründung
- 5 Anlage 3.2: Plansatz 4.2.1.2.3.1 (G) mit Begründung
- 6 Anlage 3.3: Plansatz 4.2.1.2.3.2 (G) mit Begründung
- 7 Anlage 4.1. Übersichtskarte der geplanten Änderungen der „Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen“
- 8 Anlage 4.2: Tabelle der geplanten Änderungen der „Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen“
- 9 Anlage 4.3: Übersichtskarte der Blattsschnitte für RNK
- 10 Anlage 4.3 Karte 02 RNK

- 11 Anlage 4.3: Karte 03 RNK
- 12 Anlage 4.3: Karte 05 RNK
- 13 Anlage 4.3: Karte 06 RNK
- 14 Anlage 4.3: Karte 07 RNK
- 15 Anlage 4.3: Karte 09 RNK
- 16 Anlage 4.3: Karte 10 RNK
- 17 Anlage 4.3: Karte 11 RNK
- 18 Anlage 4.3: Karte 12 RNK
- 19 Anlage 4.3: Karte 13 RNK
- 20 Anlage 4.3: Karte 15 RNK
- 21 Anlage 4.3: Karte 16 RNK
- 22 Anlage 4.3: Karte 17 RNK
- 23 Anlage 4.3: Karte 18 RNK
- 24 Anlage 4.3: Karte 19 RNK
- 25 Anlage 4.3: Karte 21 RNK
- 26 Anlage 4.3: Karte 23 RNK
- 27 Anlage 4.3: Legende RNK
- 28 Anlage 5.1: Umweltbericht - Textteil
- 29 Anlage 5.2.1: Einzelsteckbriefe - Lkrs. BB
- 30 Anlage 5.2.2: Einzelsteckbriefe - Lkrs. ES
- 31 Anlage 5.2.3: Einzelsteckbriefe - Lkrs. GP
- 32 Anlage 5.2.4: Einzelsteckbriefe - Lkrs LB
- 33 Anlage 5.2.5: Einzelsteckbriefe - Lkrs- WB und LHS